



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

Satzung **Schützenverein Neuland und Umgebung von 1928 e.V.** **nach Gemeinnützigkeitsrecht**

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Neuland und Umgebung von 1928 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr.100113 eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 21710 Engelschoff / Neuland –Ortsteil Neuland-Hauptstraße 23a.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
8. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bezirksschützenverbandes.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die
 - a. Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - b. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie mindestens 25 Jahre durchgehend Mitglied sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der vollen Beitragsfrist befreit und zahlen den halben Jahresbeitrag.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11. dem 1. Vorsitzendem schriftlich erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand per Beschluß gemäß § 5 Abs.2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
 - a. Bei schriftlichem Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Hauptversammlung. Bis zur Abstimmung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgetretene, ausgeschlossene und ruhende Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 9 Leitung und Verwaltung

1. Der engere Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem Sportleiter,
dem Jugendleiter.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören die 6 Mitglieder des engeren Vorstandes und

der 1. Fahnenträger,
die 1. Fahnenträgerin
die Damensprecherin,
der Kommandeur,
der Standwart,
der Festausschußvorsitzende,
der amtierende Schützenkönig,
die amtierende Schützenkönigin.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

3. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
4. Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Für die Mitglieder des Vorstandes (außer 1.+2. Vorsitzender) können Stellvertreter gewählt werden.
Die Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre, für die Dauer von vier Jahren, abwechselnd in folgenden Gruppen statt:

1.Gruppe

1.Vorsitzender
Kassenwart
Sportleiter
1.Fahnenträger
1.Fahnenträgerin
Kommandeur
Festausschußvorsitzender

2.Gruppe

2.Vorsitzender
Schriftführer
Jugendleiter
Damensprecherin
Standwart
sämtliche Stellvertreter

Neuwahlen für die 2.Gruppe fanden erstmals im Jahr 2001 (danach alle 4 Jahre) und für die 1.Gruppe erstmals im Jahre 2003 (danach alle 4 Jahre) statt.

5. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Sonderkommissionen vor einer Hauptversammlung aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Hauptversammlung an seine Stelle. Ist kein Stellvertreter vorhanden, benennt der Vorstand einen Ersatzmann. Diese Bestimmung findet auf den 1.Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Verlesen der letzten Niederschrift
 - Feststellung der Anwesenden
 - Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - a.) Des 1.Vorsitzenden
 - b.) Des Sportleiters, der Damensprecherin, des Jugendleiters
 - Kassenbericht
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung
 - a) Des Kassenwartes
 - b) Des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Beitragsfestsetzung
 - VerschiedenesDie Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Die Versammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden.
4. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist (siehe §12). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15.Lebensjahr vollendet haben.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Der 1.Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Der 1.Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

§ 12 Beschlußfähigkeit

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Ausschluß eines Mitgliedes,
- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 14 Sonderkommissionen

Die Hauptversammlung wählt folgende Sonderkommissionen auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Wahlen finden zusammen mit den Vorstandswahlen der 1. Gruppe statt.

5 weitere Fahnenträger/Begleiter

6 Fahnenträgerinnen/Begleiterinnen

Mindestens 4 weitere Festausschußmitglieder

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelschoff, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

§ 17 Königsscheiben

König:

1. Die Königswürde kann erringen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft muß seit mindestens zwei Jahren (24 Monate) bestehen.
3. Wer die Königswürde errungen hat, kann diese frühestens nach 10 Jahren Sperrfrist erneut erringen. (z.B. König 2000 –frühestens erneut König in 2011).

Königin:

1. Die Königswürde kann erringen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft muß seit mindestens zwei Jahren (24 Monate) bestehen.
3. Wer die Königswürde errungen hat, kann diese frühestens nach 10 Jahren Sperrfrist erneut erringen. (z.B. Königin 2000 –frühestens erneut Königin in 2011).

Jungschützenkönig/ -königin:

1. Die Königswürde kann in der Zeit von Vollendung des 15. bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres errungen werden.
2. Wer die Königswürde errungen hat, kann diese frühestens nach 5 Jahren Sperrfrist erneut erringen. (z.B. Königin 2000 –frühestens erneut Königin in 2006).

Kinderkönig/ -königin:

1. Die Königswürde kann in der Zeit von Vollendung des 10. bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres einmalig errungen werden.
2. Voraussetzung ist:
 - a. Wohnort in der Gemeinde Engelschoff oder in der Gemeinde Himmelpforten - Ortsteil Breitenwisch-oder
 - b. Wohnort außerhalb der vorgenannten Orte aber mindestens 1 Elternteil ist Mitglied im Schützenverein Neuland

Prinz/Prinzessin:

1. Die Königswürde kann in der Zeit von Vollendung des 5. bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres einmalig errungen werden.
2. Voraussetzung ist:
 - c. Wohnort in der Gemeinde Engelschoff oder in der Gemeinde Himmelpforten – Ortsteil Breitenwisch-oder
 - d. Wohnort außerhalb der vorgenannten Orte aber mindestens 1 Elternteil ist Mitglied im Schützenverein Neuland

Maßgebliches Datum für die oben aufgeführten Alterskriterien ist der Tag der Proklamation.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



SCHÜTZENVEREIN NEULAND

und Umgebung von 1928 e.V.

Neuland, den 01. März 2019

Schützenverein Neuland und Umgebung von 1928 e.V.

-1. Vorsitzender -
(Bernd Schütt)

- 2. Vorsitzender -
(Helmut Breuer)

-Sportleiter -
(Ingo Guthahn)

- Jugendleiter -
(Bernd Göhlich)

-Kassenwart -
(Carsten Raap)

- Schriftführerin -
(Ulrike Raap)

-Festausschußvorsitzende-
(Ute Wick)